

Anhang

A. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss für 2002 wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt. Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden unter Berücksichtigung der ab 1997 anzuwendenden Vorschriften der Pflegebuchführungsverordnung (PBV) gegliedert.

B. Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** (EDV-Programme) sind zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Als Nutzungsdauer werden drei Jahre zugrunde gelegt. Im Zugangsjahr erfolgt die Abschreibung zeitanteilig.

Das **Sachanlagevermögen** ist grundsätzlich mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich Abschreibungen bewertet.

Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal

Die von der Gemeinde im Rahmen der Gründung des Betriebs eingelegten Grundstücke und Gebäude sowie bewegliche Anlagegegenstände wurden mit ihren geschätzten Verkehrswerten zum 1.1.1995 angesetzt. Die eingelegten Gegenstände werden linear über die Restnutzungsdauer abgeschrieben, die auch im Rahmen der Verkehrswertermittlung angesetzt wurde; sie liegt für Gebäude zwischen 30 und 74 Jahren, für Außenanlagen bei 15 Jahren und für die beweglichen Anlagegegenstände zwischen 2 und 9 Jahren. Ab 1995 angeschaffte Gegenstände werden ebenfalls linear über Nutzungsdauern zwischen 4 und 10 Jahren abgeschrieben. Auf Zugänge des ersten Halbjahres wird die volle, im Übrigen die halbe Jahresabschreibung verrechnet. Gegenstände, deren Anschaffungskosten 410 € nicht übersteigen, werden im Jahr des Zugangs vollständig abgeschrieben und im Anlagengitter als Abgang behandelt.

Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Abschreibungen haben sich im Geschäftsjahr wie folgt entwickelt (Anlagen- und Fördernachweis gem. § 4 Abs.1 Nr.3, Anlage 3 PBV):